

RS Vwgh 1991/2/14 89/16/0218

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lita;

VwRallg;

Rechtssatz

Der VwGH stellt nach stRsp bei der Auslegung des Begriffes "Arbeiterwohnstätte" gem § 4 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG 1955 auf die Wohnbedürfnisse einer Familie ab (Hinweis E 20.9.1984, 83/16/0126, 0138). Daher hat der VwGH das Vorliegen einer Arbeiterwohnstätte nicht nur bei Überschreitung einer Wohnnutzfläche von 130 m² verneint (Hinweis E 28.6.1989, 89/16/0095, 0096), sondern auch bei Unterschreitung einer Mindestgröße. In Fällen einer solchen Unterschreitung hat der VwGH ausgesprochen, daß jedenfalls bei einer Wohnnutzfläche von weniger als 41 m² auf keinen Fall mehr von einer Arbeiterwohnstätte die Rede sein kann (Hinweis E 18.1.1990, 89/16/0076, 0077). Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß ein geringfügiger Teil der insgesamt errichteten Wohnungen eine das genannte Ausmaß übersteigende Wohnnutzfläche aufweist (Hinweis E 18.10.1984, 83/16/0155).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Arbeiterwohnstätte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989160218.X09

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>